

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1755**

28.4.1755 (No. 17)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-912518](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-912518)

Olden-



burgische

wöchentl.

Anzeigen.

Montags, den 28. April, 1755.

## I. Verordnung.

Ihro Königl. Majestät zu Dännemarc, Norwegen &c. zur Regierung in den Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst, verordnete Statthalter, Canzleydirector, Rätthe und Assessores &c.

Thun kund hiemit, demnach wegen der, an verschiedenen benachbarten, auch einigen Orten hiesiger Graffschafften, noch nicht gänzlich cessireten Viehseuche, untern, 1ten dieses Monaths, an die sämtl. Beamte hiesiger Graffschafften, nachstehendes Circular-Rescript, erlassen worden: Wann bey herannahender Betreibung der Weyden, erforderlich seyn will, dahin zu sorgen, daß die Verbreitung der leidigen Viehseuche, so viel möglich, verhütet werde: So werden die sämtl. Beamte hiesiger Graffschafften hiemit befehliget, denen Eingefesenen, zu ihrem Verhalten kund zu thun, gestalten in Gefolge der vorhin ergangenen

genen Verordnungen, bey Hereinbringung des fremden Viehes in hiesige Grafschafften sowohl, als bey Untreibung desselben, von einem Districte in den andern, es möge ein Grenzhort oder im Lande seyn, dem Beamten des Orts, in oder durch dessen District das Vieh gebracht werden sol, allezeit gute von resp. auswärtigen Obrigkeiten und Beamten im Lande ertheilte Pässe, bey Vermeidung willkührlicher Bestrafung produciret werden müssen, in Ermangelung derselben aber, die Einbringung und Untreibung nicht gestattet werden solle; Wie dann die Beamte über die Gelebung dieser Verordnung striete zu halten haben. Geben unter dem zur hiesigen Königl. Regierungs-Canzley verordneten Inseigel. Oldenburg ex Cancellaria den 1 April 1755.

(L. S.)  
R.

R. F. G. z. Lynar.

F. C. Gude.

So haben Wir, damit sothane Verordnung desto besser zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, für gut gefunden, selbige zu eines jeden Nachricht und Gelebung in denen hiesigen wöchentlichen Anzeigen inseriren zu lassen. Wie Wir denn noch ferner hiedurch verordnen, daß zu besserer Verhütung alles Unterschleifs diejenige, welche das Hornvieh ein- und durchtreiben, unter die zu producirende Pässe, von denen Magistraten und Beamten, in und durch deren Districte dasselbige getrieben wird, auch von denen Zöllnern die erlaubte und geschehene Ein- und Durchfuhr attestiren zu lassen, schuldig seyn sollen. Woran sich jedermänniglich gebührend zu achten und vor Schaden zu hüten. Geben Oldenburg ex Cancellaria Regia den 23 April 1755.

R. Fr. Gr. z. Lynar.

I. C. Gude.

## II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s sind weyland Bruncke Nencen Erben zu Danngast gesonnen, ihre zu Steinhausen belegene  $5\frac{1}{2}$  Zücker Ewickesser Landes, den 28 May in weyl. Johann Grabhorns Wittwenhause zu Bockhorn verkauffen zu lassen. Die Angabe ist den 26 May a. c. bey dem Neuenburgischen Landgericht.
2. **E**s sind weyl. Eilert Mahlstedten Erben, Conrad Gerdes und Eilert Nencen Schnieders Wittwe gewillet, ihre zu Ellens belegene  $2\frac{3}{4}$  Zücker Landes, den 30 May in Jürgen Backhaus Hause verkauffen zu lassen. Den 26 May a. c. ist die Angabe bey dem Neuenburgischen Landgericht.
3. **E**s hat Luer Pundt zu Mennighausen, von seinen Ländereyen  $2\frac{1}{2}$  Zücker Fleds den Land, der Blinckhamm genant, an Martin Kannengleser und Berend

Berend Puckhagen zu Hambergen verkauft. Die Angabe ist den 2 Junii a. c. bey dem Landwührder Amtsgericht.

4. Es haben weyl. Frau Doctorin Kluglitten Erben in Bremen, von ihren im Lande Wührden belegenen Ländereyen, 5 Zück Mehthamm genannt, auf dem Büttler Feldmarckt belegen, an Harm Vormann zum Buttel verkauft. Den 26 May a. c. ist die Angabe bey dem Landwührder Amtsgericht.

5. Es sollen die zu Reparation der Elsflethischen Zollgebäuden erforderliche Materialien, nebst Mauer- und Zimmerarbeitslohn den 7 May, Morgens um 10 Uhr in hiesiger Königl. Cammer, an den Mindestfordernden ausgedungen, und können die Aussätze vorhero daselbst eingesehen werden.

AB. Der wieder Gerd Lammers, Hausmanns zur Holle in Wüstenlander Bogthen, sämtlichen Gütern bey dem hiesigen Landgericht erkannte Conkurs ist wieder aufgehoben worden.

### III. Der Cours der Gelder und die Getrende-Preise sind dem vorigen gleich.

### IV. Privatsachen.

1. Laut der Königl. Copenhagener Cammer Collegii Resolution wird die in der Rastedter Schloß-Capelle befindliche Schlaguhr, so mit einer heßklingenden Glocke versehen, und für kurzer Zeit durch eine Hauptreparation in completen Stand gesetzt worden, den 2 May, als am Frestage nach dem Sonntage Cantate, in Johann Albrecht Eylers Hause zu Rasted, Nachmittags um 2 Uhr meistbietend verkauft. Die Liebhaber können besagte Uhr und Glocke vor dem Termino des Verkaufes in gedachter Capelle in Augenschein nehmen, und sich deshalb bey dem Amte melden. Rasted den 22 April 1755. J. S. Scharfenberg.

2. Der Pupillenschreiber Monf. Erdmann hat einige 1000 Rthlr. in Commission zu belegen, welche bey 500 und 1000 Rthlr. gegen behörige Sicherheit und Landübliche Zinsen belegen werden sollen, und auf oder nach Michellis dieses Jahres empfangen werden können; und können diejenige, so solche Gelder zu negotiren gewillet, sich in Zeiten bey demselben melden.

1	05	2	08
21		21	
		8081	2111111111



3. Es sind unterschiedene kleine Capitalien von 20. 25 bis 50 Rthlr. oder mehr von dem Altenhünthorfer Kirchen-Canzel und Armen Fundo, zu 6 pro Cent zinsbar zu belegen, wer also solches benöthiget und gehörige Sicherheit anweisen kan, beliebe sich bey dem Kirchjuraten Cord Bögel daselbst mit erster Zeit zu melden.

4. Der Rathsverwandter Herr Wiencken hat folgende Stücke zu verheuren.  
 1) Ein an der langen Strasse belegenes Haus, so bisher von dem Weisgerber Amtmeister Johann Wilhelm Trentepohl bewohnet worden.  
 2) Eine in St. Lamberti Kirche vor der v. t. Frau Generalsuperintendenten Stuhl belegene Frauensstelle, so der Herr Professor Eilers bisher in Heuer gehabt, welche auf Johann dieses Jahres angetreten werden kan.

5. Da in dem 15 Stück dieser Anzeigen vom 14 April, der erste Artikel von Privatsachen etwas zweideutig gesetzt ist und fast durchgehends so verstanden worden, als wann jemand 4 bis 500 Rthlr. belegen wolte; so dienet dagegen zur Erläuterung, daß diese Summe von jemand, gegen anzuweisende Sicherheit, verlanger wird. Wer demnach ein solch Capital von 4 bis 500 Rthlr. gegen eine Obligation oder Wechsel auf Zinsen auszuthun gesonnen ist, der beliebe solches dem Verfasser zu melden.

Todesfall. VI

Den 1. April ist der Herr Hinrich Gerhard Wiggers, 32jähriger Prediger zum Seefeld, im 62 Jahre seines Alters gestorben.

Fortsetzung des Verzeichnisses der in beyden Grafschaften Geborenen und Verstorbenen vom Jahr 1754.

Stuhr.	Waddens.	Hasbengen.	Blanchenburg.
geb. Knäbl. 16	geb. Knäbl. 15	geb. Knäbl. 13	geboren 1 Knabe.
geb. Magdl. 21	geb. Magdl. 20	geb. Magdl. 21	gestorb.
gestorb. 31	gestorb. 11	gestorb. 28	unter 10 Jahren 1
unter 10 Jahren 3	unter 5 Jahren 7	über 50 2	über 50 2
von 30 3	10 1	40 1	6
50 3	20 1	20 2	Copulirt 2 Paar.
über 60 4	40 1	unter 10 2	
70 4	50 1		
80 2	70 1	Copulirt 5 Paar.	
19	12		
Communic. 1608			

